

# Rechtssicherheit für UnternehmerInnen

SOZIALVERSICHERUNGS - ZUORDNUNGSGESETZ

## Keine Rechtssicherheit vor Juli 2017



	Dienstvertrag Arbeitnehmer	Freier **) Dienstvertrag	Werkvertrag Unternehmer
Vertragstyp	Dauerschuldverhältnis befristet/unbefristet	Dauerschuldverhältnis auf bestimmte Zeit	Zielschuldverhältnis ein „Werk“ erstellen
Persönliche Abhängigkeit*)	JA	(EHER) NEIN	NEIN
Wirtschaftliche Abhängigkeit	JA „DG Betriebsmittel“	JA - im Regelfall „DG Betriebsmittel“	NEIN Eigene Betriebsmittel
Arbeitsrecht	JA	NEIN	NEIN
Sozialversicherung	GKK Summe: 39,6 %	GKK Summe: 38,6 %	SVA 26,15% + €9,60 UV/Mo
Arbeitslosen- schutz	JA	JA	NEIN
Lohnsteuer	JA	NEIN	NEIN
Lohnnebenkosten Arbeitslohn	JA Kollektivvertrag	JA Freie Vereinbarung	NEIN Freie Vereinbarung

\*)  
Einordnung in die  
Organisation, an  
Weisungen gebunden,  
Kontrolle, diszipliniäre  
Verantwortung,  
persönliche Arbeitspflicht

\*\*) Kaum persönliche  
Abhängigkeit,  
Vertretungsoption,  
nicht eingegliedert,  
können eigene  
Arbeitsmittel  
verwenden, keine  
Erfolgsgarantie,  
Bezahlung im Regelfall  
nach Stunden.

## Klärung der Versicherungszuordnung

1. Vorabprüfung
2. Antrag der SVA versicherten Person oder des Auftraggebers
3. Gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben - „GPLA“

- ✓ Zur Klärung der Versicherungszuordnung wurde eine **wechselseitige Verständigungspflicht** zwischen GKK und SVA geschaffen.
- ✓ Das SV-ZG ist gegenüber der alten Rechtslage ein essentieller Schritt, der deutlich mehr an Rechtsicherheit – „RESI“ – bringt.
- ✓ Die Abklärung gestaltet sich – ob der hohen Anzahl an Fällen und der Diversität der Berufsangaben – sehr verwaltungsintensiv.

## 1. Vorabprüfung

Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch die SVA aufgrund der Anmeldung zur GSVG Pflichtversicherung bei:

- ✓ Neuen Selbständigen.
- ✓ Mitgliedern einer Wirtschaftskammer mit der Berechtigung zur Ausübung **bestimmter freier** Gewerbe. Diese „Konsensliste“ wurde einvernehmlich von den GKKs mit der WKO/SVA festgelegt.
- ✓ Alle anderen Gewerbe werden keiner Vorabprüfung unterzogen.

Aktuell sind 14 Gewerberechte von einer Vorabprüfung betroffen.  
Erweiterung der Liste ist zu erwarten.

### Liste freie Gewerbe (Details siehe SVA Homepage)

Adressieren, Einlegen, Einkleben, Falten, Kuvertieren von Prospekten, Katalogen, Zeitungen, Briefen, und Broschüren	Oberflächenreinigung von beweglichen Sachen, ausgenommen Textilien sowie Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung
Befüllen von Verkaufsautomaten	Zusammenbau und Montage beweglicher Sachen, mit Ausnahme von Möbeln
Befüllen von Kissen	Botendienste
Beladen und Entladen von Verkehrsmitteln	Büroservice
Chauffeurdienste für Halter solcher Personenkraftwagen, die nicht gewerblich bereitgestellt und betrieben werden	Demontage von Heizungsanlagen, Heizkesseln und Tanks samt Zu- und Ableitungen
Durchführung von Lohnarbeiten und Dienstleistungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Erdbewegungen (Deichgräber), beschränkt auf seichte Abgrabungen bis zu einer Tiefe von 1,25 Meter
Einfache Vorbereitungsarbeiten für durch Befugte durchzuführende Schweißarbeiten	Regalbetreuung

## Negativliste

Grundsätzlich wären alle Berufe/Tätigkeiten aus der Gruppe der Neuen Selbständigen zu prüfen.

Um unstrittigen Selbständigen eine Vorabprüfung zu ersparen, wurde eine Negativliste für Berufsgruppen mit einer gesetzlichen Interessensvertretung geschaffen.

Beispielsweise

- ✓ Wirtschaftstreuhänder
- ✓ Tierärzte
- ✓ Wohnsitzärzte
- ✓ Wohnsitzzahnärzte

Weitere Tätigkeiten/Berufe werden folgen.

## Vorabprüfung – Neue Selbständige/Gewerbe

Jede Berufsbezeichnung ohne Gewerbe + „14 Gewerberechte“

- ✓ SVA Anmeldung oder Erteilung eines Gewerberechtes
- ✓ Versand Fragebogen (Teil der SVA Versicherungserklärung) pro Hauptauftraggeber (bei neuen Selbständigen)
- ✓ Sofortiger (vorläufiger) SVA Versicherungsschutz
- ✓ Information der GKK
- ✓ Inhaltliche Prüfung anhand der Antworten auf die Fragen
- ✓ Eindeutig GSVG: SVA erstellt Versicherungsbescheid (GKK nur auf Antrag)
- ✓ Zweifelsfall: Weitere Prüfung durch GKK/SVA
- ✓ Konsens oder Dissens



**Auszug: Fragebogen Feststellung der Versicherung – 27 Fragen** (Details siehe SVA Homepage)

- Um welche selbständige Erwerbstätigkeit handelt es sich (detaillierte Beschreibung)?
- Üben Sie diese Erwerbstätigkeit im Wesentlichen für einen oder mehrere Auftraggeber aus?
- Verfügen Sie über eine eigene betriebliche Struktur?
- Können Sie Ihre Arbeitszeit frei einteilen oder gibt es bestimmte Arbeitszeiten, die Sie einhalten müssen?
- Können Sie Aufträge jederzeit ganz oder teilweise ablehnen oder an Subunternehmer bzw. Hilfskräfte delegieren?
- Wo üben Sie Ihre Tätigkeit aus?
- Haben Sie einen Schlüssel oder eine elektronische Zutrittsberechtigung zu den Räumlichkeiten des Auftraggebers?
- Sind Sie zur persönlichen Arbeitsleistung verpflichtet?
- Wenn NEIN: Von wem können Sie sich vertreten lassen?
- Von wem wird die Vertretung gegebenenfalls entlohnt?
- Beschäftigen Sie in Ausübung Ihrer Tätigkeit auch Arbeitnehmer?
- Verfügen sie über eine Betriebshaftpflichtversicherung?

<https://www.svagw.at>

- Allgemeine Informationen
- ✦ Mit Gewerbeschein
- ✦ Ohne Gewerbeschein
- Service und Beratung
- Rechtssicherheit für Selbständige

Startseite / UNTERNEHMENSVERSICHERUNG / Rechtssicherheit für Selbständige

## Rechtssicherheit für Selbständige

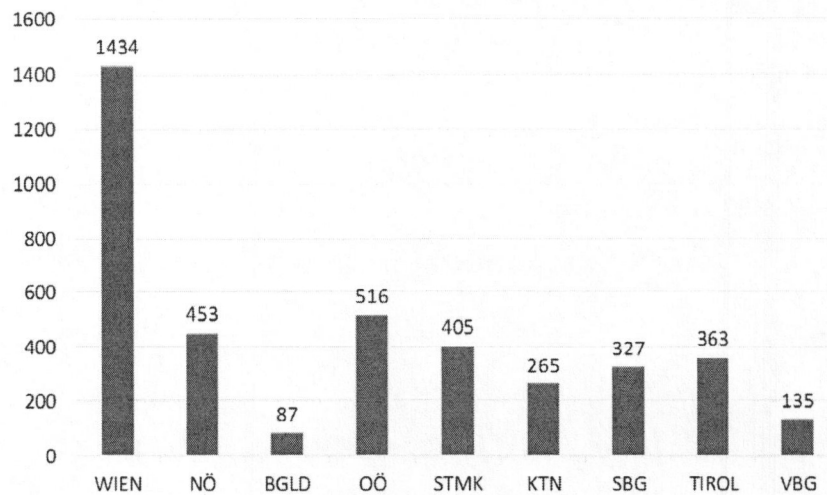
Selbständig oder doch Dienstnehmer? Bei der Beurteilung dieser Frage gab es viele Graubereiche. Seit 1. Juli 2017 gelten klare Spielregeln.

- 1. Versicherungszuordnung bei Neuanmeldung
- 2. Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA-Prüfung)
- 3. Prüfung der Versicherungszuordnung

Die Frage, ob ein Mitarbeiter als Dienstnehmer oder als Selbständiger anzusehen ist oder doch angestellt werden muss, ist weitgehend ausjudiziert. Dennoch kam es bei Betriebsprüfungen immer wieder vor, dass die Gebietskrankenkassen Selbständige als Dienstnehmer qualifiziert und eine rückwirkende Pflichtversicherung nach dem ASVG auch für mehrere Jahre vorgeschrieben hat. Damit verbunden waren enorme Beitragforderungen an den früheren Auftraggeber. Unter Umständen mussten

- Rechtssicherheit Fragebogen (109,6 KB)
- Rechtssicherheit für Selbständige (91,5 KB)
- Freie Gewerbe die dem Verfahren unterzogen werden (45,1 KB)
- Webinar zum Thema Rechtssicherheit

## Anzahl Vorabprüfung - rund 4.000



## 2. Versicherungszuordnung über Antrag

### ✓ Antragsberechtigt sind

- der Versicherte
  - sein Auftraggeber,
- sofern eine SVA -Pflichtversicherung vorliegt.

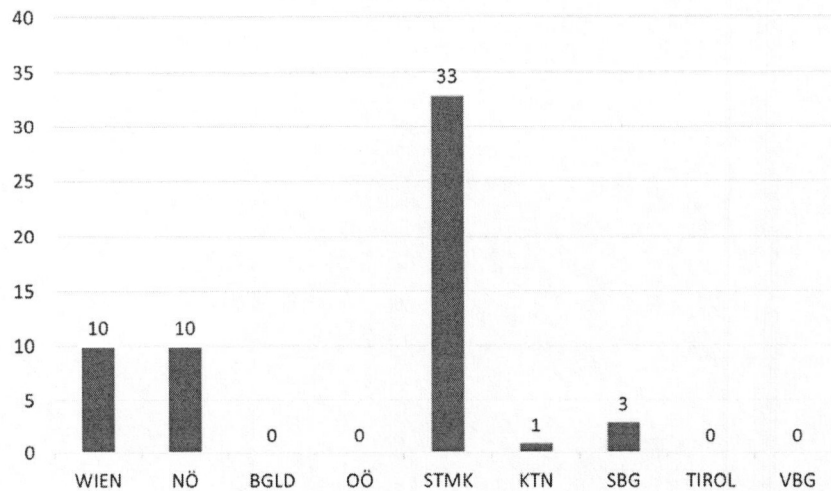
✓ Der Auftraggeber kann selbst die Initiative ergreifen.

✓ Die Abklärung erfolgt dann mit dem Auftragnehmer (= der SVA versicherten Person) und bezieht sich **nur auf diesen Auftrag**.

### ✓ Verfahren

- Das Verfahren über Antrag wird von der SVA eingeleitet.
- Die SVA verschickt Fragebogen an den Versicherten + Info, dass der Antrag an die WGKK weitergeleitet wird.
- Weiterer Ablauf analog der Vorabprüfung.
- Diskussion von Einzelfällen, Konsens oder Dissens.

## Prüfung auf Antrag – 57 Fälle



### 3. Versicherungszuordnung nach GPLA Prüfung

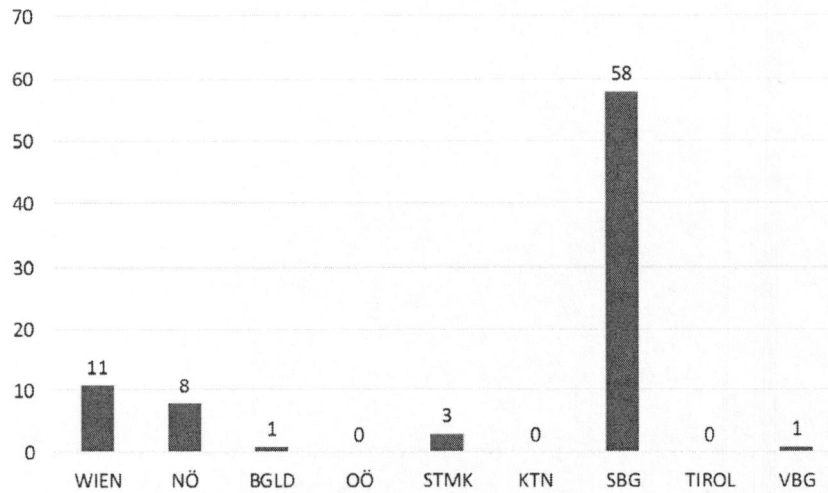
#### Die SVA

- ✓ hat keine Kenntnis des Modus für die Auswahl von Prüffällen.
- ✓ ist nicht in die Entscheidungsfindung, welcher Dienstgeber oder Betrieb geprüft wird, eingebunden.

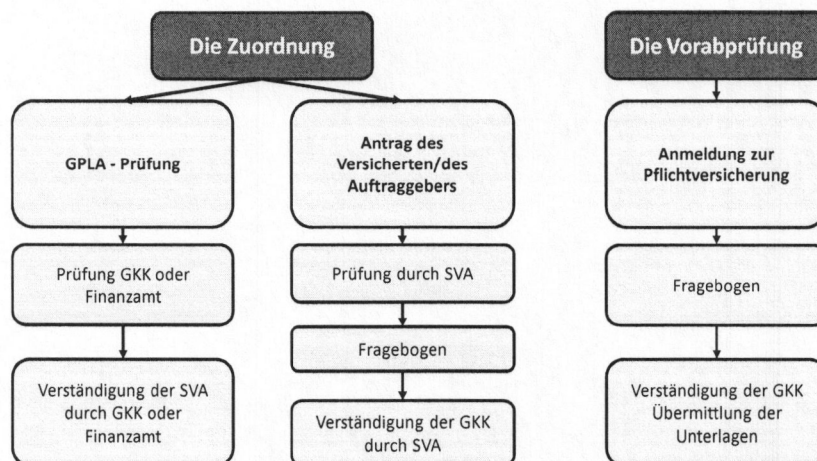
#### Verfahren

- ✓ Unterlagen werden vom Finanzamt/GKK zur Verfügung gestellt.
- ✓ Dies sollte im zeitlichen Umfeld der ersten „Einvernahmen“ erfolgen.
- ✓ SVA erhebt beim Auftragnehmer, Auftraggeber und/oder dessen steuerlichen Vertreter.
- ✓ SVA bringt ihre Expertise in die gemeinsamen Verhandlungen ein.
- ✓ **Ergebnis: Konsens oder Dissens** → beide Varianten werden mit rechtsmittelfähigem Bescheid beendet.

## GPLA Prüfung - 82 Fälle

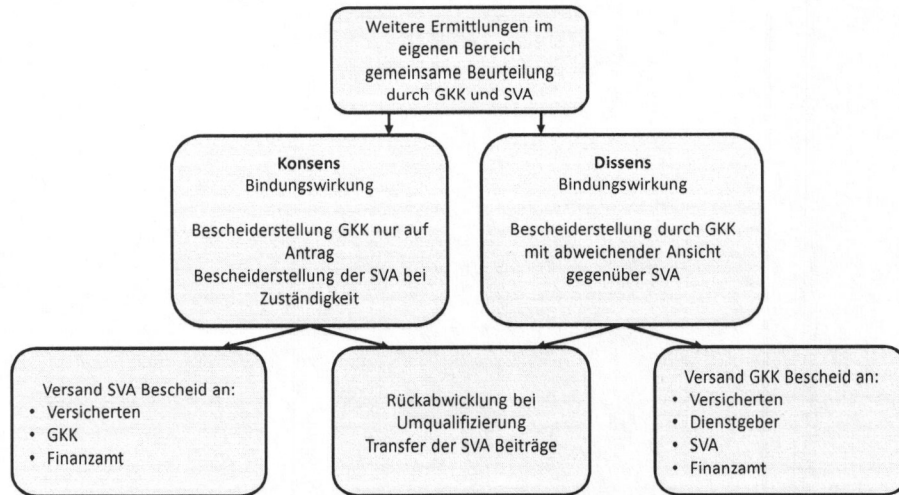


## RESI - Verfahrensablauf I





## RESI - Verfahrensablauf II



## Rechtssicherheit durch Bindungswirkung

- Die einvernehmliche Zuordnung löst mit dem SVA-Bescheid die Bindungswirkung für die GKK und das Finanzamt aus.
- Eine einvernehmliche Zuordnung (mit Dienstgeber/GKK bzw. SVA) im Falle einer Versicherungszuständigkeit der GKK löst auch ohne Bescheid der GKK die Bindungswirkung für SVA und Finanzamt aus.
  - ✓ Wird im Falle des Einvernehmens von der GKK trotzdem ein Bescheid gewünscht, so ist dieser zu beantragen.
  - ✓ Bei Dissens muss die GKK einen Bescheid erstellen.
- **KEINE Bindungswirkung**, wenn
  - ✓ der Bescheid auf falschen Angaben beruht oder
  - ✓ eine Änderung des seinerzeit für die Beurteilung maßgeblichen Sachverhaltes eingetreten ist,
  - ✓ kein Fragebogen ausgefüllt wird.

## Verringerung des Haftungsrisikos

- **Alte Rechtslage**
  - ✓ Der Auftraggeber muss im Fall einer rückwirkenden Umqualifizierung DN/DG-Anteile nach dem ASVG zur Gänze – das sind in Summe knapp 40 % der Lohnsumme – nachzahlen - Limit: Höchstbeitragsgrundlage
  - ✓ Dazu kommen Strafzuschläge und Zinsen.
  - ✓ Nur der Auftragnehmer hat das Recht, seine nach dem GSVG entrichteten Beiträge von der SVA zurückzufordern.
- **Neue Rechtslage**
  - ✓ Die SVA muss im Fall einer rückwirkenden Umqualifizierung die GSVG-Beiträge an die GKK überweisen.
    - ✓ **NEU: Gilt auch, wenn das Verfahren VOR 7/2017 eingeleitet, aber erst NACH 7/17 abgeschlossen wurde → Verhandlungserfolg der WK Wien im Hauptverband der Sozialversicherung!**
  - ✓ Verringerung des Haftungsrisikos von rund 41,13% auf 13,45%.
  - ✓ Abgezogen werden eventuelle SVA Leistungen – Modus noch offen.

## Mehrwert für Auftraggeber/Auftragnehmer



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**BEI FRAGEN**

Wenden Sie sich bitte via E-Mail an unser Expertenteam.  
Nennen Sie uns Ihr Problem und Ihre Kontaktdaten.  
Gerne melden wir uns bei Ihnen!

[www.facebook.com/svagw.at](http://www.facebook.com/svagw.at)  
[vs.w.resi@svagw.at](mailto:vs.w.resi@svagw.at)